

Organisationsstatut

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Unter dem Namen „Abfallbewirtschaftungsverband Oberengadin / Bergell (ABVO)“ besteht ein Gemeindeverband als öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 53 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.

Dem Verband sind die Gemeinden des Oberengadins und des Bergells angeschlossen.

Der Verband hat seinen Sitz in Samedan.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nichts anderes ergibt.

Art. 2

Der Verband besorgt in Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Gemeinden die Abfallbewirtschaftung im Verbandsgebiet nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Abfallbewirtschaftung.

Dem Verband obliegen ausschliesslich die ihm durch die vorliegenden Statuten übertragenen Aufgaben. Alle übrigen nach eidgenössischem und kantonalem Recht den Gemeinden und regionalen Organisationen obliegenden Aufgaben werden durch die angeschlossenen Gemeinden selbständig erfüllt.

Der Verband ist zuständig für :

- die Abfuhr des Hauskehrichts (ohne Sonderabfälle) aus den angeschlossenen Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde St. Moritz sowie den Gemeinden des Bergells;
- die Verwertung / Entsorgung des Hauskehrichts, sowie der übrigen vom Verband angenommenen Abfälle.
- für die Bewirtschaftung der Deponie Sass Grand in Bever sowie die Sicherstellung der Nachsorge für die Deponie;
- die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Verminderung der Abfallmengen sowie die sinnvolle Wiederverwertung von Abfällen;

Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eigene Anlagen zur Abfallbewirtschaftung erstellen und betreiben oder die Aufgaben durch Vertrag an private Unternehmen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften übertragen. Er kann sich auch an anderen Organisationen mit gleichem Zweck beteiligen oder diesen einzelne Aufgaben vertraglich übertragen.

Die vorschrittgemässe Abfallbewirtschaftung nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie nach den vom Verband im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Bestimmungen ist für das ganze Verbandsgebiet obligatorisch.

Der Verband strebt einen allgemeinen Vorteils- und Lastenausgleich unter den Gemeinden an.

Art. 3

Die Gründung dieses Verbandes ist gemäss Organisationsstatut vom 1. März 1965 erfolgt.

II. ORGANISATION

Art. 4

Die ordentlichen Organe des Verbandes sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission als Kontrollstelle

a) Die Delegiertenversammlung

Art. 5

Das oberste Organ des Verbandes ist die Delegiertenversammlung, in der die bevollmächtigten Vertreter der Gemeinden deren Rechte ausüben. Die einzelnen Gemeinden können die Stimmrechte auf einen oder mehrere Delegierten verteilen, maximal auf die Anzahl der ihnen zustehenden Stimmrechte.

Die Namen der Delegierten sind dem Verband termingerecht, schriftlich mitzuteilen. Sie haben Anspruch auf folgende Mandate :

- 2 Delegierte bis zu 1'000 Einwohnern
- 3 Delegierte bis zu 1'500 Einwohnern
- 4 Delegierte bis zu 2'000 Einwohnern
- 5 Delegierte bis zu 3'000 Einwohnern
- 6 Delegierte ab 3'001 und mehr Einwohnern

Als massgebende Einwohnerzahl gilt das Ergebnis der Einwohnerkontrolle der Verbandsgemeinden per 31. Dezember.

Art. 6

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse :

- a) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
- c) Erlass von Verordnungen und Reglementen.
- d) Genehmigung des Jahresberichtes, der Betriebsrechnung und Bilanz sowie des Voranschlages.

- e) Beschlussfassung über den Erwerb und Verkauf von Grundstücken und den Abschluss von Baurechtsverträgen, den Bau von Anlagen, die dem Verbandszweck dienen sowie die Beschaffung der hierfür notwendigen Mittel.
- f) Bewilligung von Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind und die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes überschreiten.
- g) Antrag an die Gemeinden auf Änderung der Statuten oder Auflösung des Verbandes.
- h) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind.
- i) Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder der Verbandsbehörden und Kommissionen.

Art. 7

Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Jahr innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Betriebsjahres.

Auf schriftlich begründetes Begehren der Geschäftsprüfungskommission oder von mehr als drei Gemeinden ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt in jedem Fall 20 Tage im voraus durch einen Brief an die Gemeinden mit Bekanntgabe der Traktanden.

Der Jahresbericht, die Betriebsrechnung und Bilanz sowie der Voranschlag sind jeweils 20 Tage vor der Delegiertenversammlung den Gemeinden zuzustellen.

Die Einberufung erfolgt in jedem Fall 20 Tage im Voraus durch einen Brief an die Gemeinden und die Delegierten mit Bekanntgabe der Traktanden.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung des ABVO wird in den amtlichen Medien publiziert. (Engadiner Post / Grigioni Italiano)

Art. 8

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Ist auch der verhindert, wählen die Delegierten auf Antrag des Vorstandes einen Tagespräsidenten.

Die Delegiertenversammlung bezeichnet die Stimmzähler.

Art. 9

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Art. 10

Die Delegiertenversammlung darf nur über Sachgeschäfte beschliessen, die vom Vorstand vorherberaten und auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 11

Jeder anwesende Delegierte vertritt die ihm seitens der Gemeinde zugeteilten Stimmen. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nichts seitens des Vorstandes oder aus der Mitte der Delegierten die geheime Durchführung verlangt wird.

Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Delegiertenstimmen erforderlich. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit in Wahlgeschäften entscheidet das Los.

Ein Beschluss der Delegiertenversammlung kann jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben die Rechte Dritter. Wenn vor Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten eines Beschlusses dessen Wiedererwägung verlangt wird, so ist darauf einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 12

Für Beschlüsse, die Verordnungen, Reglemente, Kauf und Verkauf von Grundstücken, Baurechtsverträge, den Bau von Anlagen oder Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, zum Gegenstand haben, bedarf es des absoluten Mehrs der stimmenden Delegierten und der durch anwesende Delegierte vertretenen Gemeinden.

Diese Beschlüsse unterliegen den Bestimmungen über das fakultative Referendum der Gemeinden und der Stimmberechtigten. (Art. 21)

Art. 13

Das Protokoll führt der Aktuar. Im Verhinderungsfall bestimmt der Vorsitzende den Ersatzmann. Das Protokoll ist den Gemeinden und den Delegierten innert 20 Tagen zuzustellen und von der nächsten Delegiertenversammlung zu genehmigen.

b) Der Vorstand

Art. 14

Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und aus fünf Mitgliedern, die aus dem Kreis der Delegierten zu wählen sind. Von einer Gemeinde darf höchstens eine Person dem Vorstand angehören.

Der Vorstand kann einen Ausschuss bilden und bestimmt dessen Kompetenzen. Nicht delegierbar sind die Obliegenheiten, die gemäss Organisationsstatut einem Verbandsorgan zugewiesen werden.

Der Vorstand wird jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt; diese beginnt am 1. Januar des dem Wahljahr folgenden Jahres. Er ist wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist an der nächsten Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Art. 15

Der Vorstand besorgt die Verwaltung des Verbandes; ihm obliegen:

- a) Vollzug der Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- b) Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen.
- c) Vorbereitung aller Vorlagen für die Delegiertenversammlung.
- d) Erstellen des Jahresberichtes, der Betriebsrechnung und Bilanz sowie des Voranschlages.
- e) Verwaltung des Verbandsvermögens.
- f) Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, im Betrag bis Fr. 100'000.- für den nämlichen Gegenstand und bis Fr. 30'000.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind dringende Reparaturen bei Schadenereignissen, wenn es die Aufrechterhaltung der Verbandsdienste erfordert; solche Ausgaben sind den Gemeinden nach Beschluss des Vorstandes mitzuteilen und zu begründen.
- g) Vertretung des Verbandes vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen.
- h) Entscheide über Führung von Prozessen und Rekursen sowie Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen.
- i) Ernennung von Kommissionen zur Abklärung von Spezialfragen.
- j) Wahl und Anstellung des Aktuars / Kassiers und Betriebsleiters sowie notwendiger Mitarbeiter und Festsetzung der bezüglich Besoldung und Entschädigungen.
- k) Erteilung von Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen.
- l) Vergebung von Arbeiten und Aufträgen nach Massgabe der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.
- m) Abfassung der Pflichtenhefte und Stellenbeschriebe der Angestellten.

Art. 16

Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, schriftlich 7 Tage im voraus einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Auf Begehren von drei Vorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 17

Für alle Entscheide gilt das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 18

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv zu zweien mit dem Betriebsleiter oder dem Aktuar / Kassier.

c) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 19

Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren eine Geschäftsprüfungskommission als Kontrollstelle, der drei Mitglieder angehören.

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig die Funktion von Delegierten ausüben.

Die Kommission konstituiert sich selbst.

Die Amtsperiode entspricht der des Vorstandes.

Art. 20

Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Verwaltung, die Rechnungs- und Betriebsführung sowie die Tätigkeit des Vorstandes und allfälliger Kommissionen. Sie erstattet darüber der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag. Sie darf ihr Kontrollrecht jederzeit und unangemeldet ausüben. Sie hat Einsicht in alle Akten.

III. RECHTE DER GEMEINDEN UND DER STIMMBERECHTIGTEN

Art. 21

Beschlüsse gemäss Art. 12 sind innert 100 Tagen einer gemeindeweise durchzuführenden Volksabstimmung zu unterbreiten:

- a) wenn es die Delegiertenversammlung beschliesst.
- b) wenn innerhalb von 30 Tagen seit der Delegiertenversammlung das Referendum von den Vorständen von drei Gemeinden oder von mindestens 500 Stimmberechtigten aller Gemeinden verlangt wird.

Dem Referendum nicht unterstellt sind Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die einen einmaligen Aufwand von Fr. 500'000.- oder einen jährlich wiederkehrenden Aufwand von Fr. 100'000.- nicht übersteigen. Bei Ausgaben, an die der Bund und der Kanton Beiträge leistet, ist der Nettobetrag massgebend.

Für die Annahme von Vorlagen, für die das Referendum verlangt wird, ist die Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden erforderlich.

Art. 22

Auf dem Weg der Initiative können die Vorstände von drei Gemeinden oder mindestens 500 Stimmberechtigte aller Gemeinden beim Vorstand des Verbandes einen Vorschlag

über ein in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallendes Sachgeschäft oder über eine Revision des Organisationsstatutes einreichen.

Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

Die Delegiertenversammlung hat den Vorschlag, sofern sie ihn nicht zum Beschluss erhebt, oder wenn er auf Revision des Organisationsstatutes gerichtet ist, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert 12 Monaten seit der Einreichung den Gemeinden zum Entscheid vorzulegen.

Für die Annahme solcher Vorlagen bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und der Mehrheit der Gemeinden. Für die Änderung des Organisationsstatutes in bezug auf den Verbandszweck und die Verbandsaufgaben ist die Zustimmung aller Mitgliedgemeinden erforderlich.

Für das Initiativverfahren sind die Bestimmungen im „Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden“ massgebend.

IV. VERHANDLUNGSBERICHTE

Art. 23

Für die Delegiertenversammlung, den Vorstand, die Geschäftsprüfungskommission und die Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen Auskunft geben. Sie werden vom Protokollführer, und nach erfolgter Genehmigung, vom Vorsitzenden unterzeichnet. Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufbewahrung der Originale der Protokolle.

Art. 24

Die Protokolle der Delegiertenversammlung stehen allen Stimmberechtigten in ihrer Wohngemeinde zur Einsicht offen.

Die Einsicht in die Protokolle der Verbandsbehörden wird gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

V. FINANZWESEN

Art. 25

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 26

Die Kosten für die Verbandsdienste und Anlagen gehen zu Lasten der Gemeinden nach Massgabe einer Verordnung über die Kostenverteilung.

Die Betriebs- und Vermögensrechnung werden nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen geführt.

Art. 27

Die Gemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Verbandes im Rahmen ihrer Beitragspflicht, soweit das Verbandsvermögen nicht ausreicht.

VI. STRAFBEFUGNISSE

Art. 28

Wiederhandlungen gegen die Verordnungen, Erlasse und Verfügungen des Verbandes werden mit Busse bis Fr. 10'000.- bestraft. Bussbehörde ist der Vorstand.

Die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren.

VII. RECHTSMITTEL

Art. 29

Verfügungen des Vorstandes können innert 20 Tagen durch jeden Gemeindevorstand oder jeden Betroffenen mittels Beschwerde bei der Delegiertenversammlung angefochten werden.

Art. 30

Beschlüsse, Verfügungen und Entscheide der Delegiertenversammlung können, soweit nicht Art. 31 Anwendung findet, durch den Betroffenen nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (VGG) innert 20 Tagen durch Rekurs beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 31

Für Streitigkeiten zwischen dem Verband und einzelnen Gemeinden oder zwischen einzelnen Gemeinden unter sich gilt das Klageverfahren gemäss Art. 14 des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VGG).

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32

Nach Annahme durch die Gemeinden erlangt das Statut Rechtskraft mit der Genehmigung durch die Regierung.

Die vorliegenden Statuten bestehen in deutscher, romanischer und italienischer Sprache. Massgeblich für die Auslegung ist die von den Gemeinden beschlossene und von der Regierung genehmigte deutsche Fassung.

Art. 33

Das Organisationsstatut kann jederzeit auf Antrag der Delegiertenversammlung in gemeindeweiser Abstimmung ganz oder teilweise revidiert werden.

Eine Totalrevision oder eine Teilrevision, die den Verbandszweck und die Verbandsaufgaben zum Gegenstand hat, kommt nur zustande, wenn ihr alle Mitgliedgemeinden zustimmen.

Für die übrigen Änderungen des Organisationsstatutes sind die Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Gemeinden erforderlich.

Revisionen des Organisationsstatutes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 34

Der Austritt einer Gemeinde kann frühestens nach einer 15 jährigen Verbandszugehörigkeit unter Beachtung einer 12-monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der austretenden Gemeinde stehen keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung ihrer erbrachten Leistungen zu.

Die Haftung einer austretenden Gemeinde für ihre dem Verband gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten wie auch für die vor ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

Der Austritt kann erst vollzogen werden, wenn die Gemeinde alle gemäss Gesetz oder Statut und Verordnungen des Verbandes ihr obliegenden Leistungen bis zum Austrittsdatum erbracht hat.

Art. 35

Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung aller Gemeinden.

Integrierender Bestandteil eines solchen Beschlusses bilden die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung unter die Gemeinden, wobei der bei der Beitragspflicht angewendete Verteilschlüssel gilt.

Die vorliegende Revision wurde beschlossen durch die Delegiertenversammlung vom 28. November 2002

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom **17.08.2004 / 1171**.

Für den
Abfallbewirtschaftungsverband
Oberengadin / Bergell

Der Präsident
René Donatz

Der Vizepräsident
Mario Pfiffner